

**Planfeststellungsverfahren für die Fahrrinnenanpassung Berliner Nordtrasse,
Spree-Oder-Wasserstraße (SOW)-km 0,000 bis km 4,673
Untere Havel-Wasserstraße (UHW)-km 0,000 bis km 4,300**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes –, vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür am 10.02.2016 den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) -Außenstelle Ost-, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Die vorgelegten Planunterlagen umfassen im Wesentlichen den Erläuterungsbericht, Übersichts- und technische Lagepläne, das Bauwerksverzeichnis, technische Querprofile und Prinzip-Querschnitte, das Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, den Fachbeitrag zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- Anpassung der Fahrrinne auf eine Wassertiefe von 3,50m
- Teilweiser Erneuerung der Uferbefestigungen
 - durch Flachwasserzonen mit Wellenschutz,
 - mit verankerten und unverankerten Stahlspundwänden,
 - sowie Nachverankerung vorhandener Stahlspundwände mit Sohlsicherung
- Bedarfsgerechter Errichtung von Wartestellen
- Errichtung einer Liegestelle im Abschnitt Krowelstraße mit einer Nutzlänge von 200 m
- Anpassung sonstiger Anlagen Dritter
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in den Gemarkungen
 - Charlottenburg, Flur 1
 - Heerstraße, Flur 3
 - Klosterfelde, Flur 1
 - Pichelsdorf, Flur 2
 - Spandau, Fluren 14, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 27 und 51
- Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Maßnahmen zum Baumschutz
 - Anlage von Flachwasserzonen
 - Entwicklung von standorttypischen Ruderalfluren auf neu angelegten Uferböschungen
 - Baum- und Gehölzpflanzungen am Spandauer Horn
 - Einbau von begrünten Gabionen – Ufersicherung an der Freybrücke.

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 05.04.2016 bis 04.05.2016
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus im:

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Abt. Stadtentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Stadtentwicklungsamt, R. 3022,
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin**

Montag bis Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 14.00 Uhr

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 030/9029-15137

**Bezirksamt Spandau von Berlin,
Abt. Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Umwelt und Naturschutzamt,
R. 1125, Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin**

Montag	10.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	9.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 14.00 Uhr

Telefonnummer zur Vereinbarung weiterer Termine: 030/90279-3016

Die Auslegung wird im Amtsblatt für Berlin am 01.04.2016, sowie in den Tageszeitungen „Tagesspiegel“, „Berliner Morgenpost“ und „Berliner Zeitung“ am 04.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die der GDWS – Außenstelle Ost- bekannten Betroffenen sowie Behörden und Verbände werden gesondert informiert. Ihnen wird die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und/oder Stellungnahmen eingeräumt.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind ab dem 05.04.2016 auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-ost.gdws.wsv.de> in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellungsverfahren“, „Fahrrinnenanpassung Berliner Nordtrasse“ einsehbar.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 sowie Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **19.05.2016** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt -Außenstelle Ost-, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg oder bei den o.g. Stellen, bei der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Sofern erforderlich, wird über die erhobenen Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden, der dann noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die

Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Insbesondere wenn gegenläufige Interessen im Verfahren ausbleiben oder diese durch Einigung mit dem Träger des Vorhabens bereinigt werden können, wird die Anhörungsbehörde gem. § 14a Nr. 1 Satz 1 WaStrG auf einen Erörterungstermin verzichten, um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen.
6. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 05.04.2016) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Außenstelle Ost -
Im Auftrag

Linda Beck